



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

52-500-0019065/0001.U
G0043/23

05.06.2024

Schulze Bölling Naturenergien GmbH
Dorfbauerschaft 13b
48308 Senden

Standort der Anlage:
Dorfbauerschaft 13
48308 Senden

**Errichtung und Betrieb
einer Biogaserzeugungsanlage,
Verbrennungsmotorenanlagen
und
einer Biomethanaufbereitungsanlage**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	6
IV. Nebenbestimmungen	6
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	6
IV.2. Immissionsschutzrecht	7
IV.3. Störfallrecht	11
IV.4. Abfallrecht	15
IV.5. Wasserrecht	15
IV.6. Bodenschutz	17
IV.7. Baurecht und Brandschutz	17
IV.8. Arbeitsschutzrecht	20
IV.9. Landschaftsrecht	21
IV.10. Veterinär-, Düngemittelverkehrs- und Hygienerecht	23
IV.11. Denkmalschutz	26
V. Kostenentscheidung	26
VI. Hinweise	27
VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	27
VI.2. Hinweise zum Störfallrecht	27
VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz	27
VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	27
VI.5. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht	28
VII. Begründung	29
VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit	29
VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen	30
VII.4. Verfahrensgang	30
VIII. Fazit	36
IX. Ihre Rechte	36
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	37
Anhang 2. Zitierte Vorschriften	42



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.12.2023 (Eingang BR MS am 28.07.2023, Eingang überarbeiteter Antrag 27.05.2024) gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG die - in Verbindung mit § 1 und den Nummern 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2 und 1.16 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - und der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage, Verbrennungsmotorenanlagen und Biomethanaufbereitungsanlage, durch Gasaufbereitung und einer CO₂ Verflüssigung, zu betreiben. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Ottmarsbocholt, Flur 19, Flurstück 329.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
- Die Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (betriebseigene Schweine und Rindergülle, betriebsfremder Geflügel- und Rinder- und Pferdemit).
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nummer 2 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb von einer Füllanlage für ortsbewegliche Druckgeräte mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg je Stunde.

Hinweis: Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

Betriebseinheiten Biogasanlage 1 (BGA 1)

Biogaserzeugung mit Verstromung und Wärmeproduktion

BE 1.1 Einsatzstoffannahme – Lagerung/Einbringung

BE 1.2 Biogaserzeugung Konditionierung

BE 1.3 Gasverwertung

BE 1.4 Gärproduktlagerung Aufbereitung

BE 1.5 Nebenanlagen

Betriebs-Einheit	Bezeichnung	Bestehend aus	Angabe Ist-Zustand N=NEU B=Bestand Ä=Änderung
BE 1.1	1.1.1	Fahrsiloanlage (Nutzfläche von 3.703 m ²)	B
	1.1.2	Feststoffeinbringung (Vorlagevolumen 96 m ³)	Ä
BE 1.2	1.2.1	Fermenter Ø 30 m (Innen), Wandhöhe 8 m, Bruttovolumen 5.655 m ³ , hergestellt aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise mit Gasspeicher (Gasspeicher wird geändert)	B
BE 1.3	1.3.1	BHKW 1 265 kWel (616 kW FWL) im Maschinenhaus	Ä
	1.3.2	BHKW 2 265 kWel (616 kW FWL) im Maschinenhaus	Ä
	1.3.3	BHKW 4 551 kWel (1.305 kW FWL) im Container	N
	1.3.4	BHKW 5 1.561 kWel (3.608 kW FWL) im Container	N
	1.3.5	Notfackel	Ä
	1.3.6	Gasaufbereitung	N
	1.3.7	Externer Gaspufferspeicher Ø 26 m	N
BE 1.4	1.4.1	Gärrestlager Gärrestlager Ø 35 m (Innen), Wandhöhe 14 m, 13.470 m ³ Bruttovolumen, hergestellt aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise mit Gasspeicher	N
	1.4.2	Separation inkl. Überdachung	N
BE 1.5	1.5.1	Warmwasserpufferspeicher Ø 12,73 m Höhe 15,6 m	N
	1.5.2	Heizungsverteilung im Container	N
	1.5.3	Power to Heat Modul im Container	N



	1.5.4	Trafo	Ä
	1.5.5	Steuerung im Container	N

Betriebseinheiten Biogasanlage 2 (BGA 2)

Biogaserzeugung inkl. Biomethanherstellung

BE 2.1 Einsatzstoffannahme – Lagerung/Einbringung

BE 2.2 Biogaserzeugung Konditionierung

BE 2.3 Gasverwertung

BE 2.4 Gärproduktlagerung Aufbereitung

BE 2.5 Nebenanlagen

Betriebs-Einheit	Bezeichnung	Bestehend aus	Angabe Ist-Zustand
BE 2.1	2.1.1	Mistlagerhalle mit 2 x Feststoffeintrags-system	N
	2.1.2	Vorlagebehälter Ø 12 m (Innen), Wandhöhe 6 m, Bruttovolumen 678 m ³	N
BE 2.2	2.2.1	Fermenter 1 Ø 23,79 m (Innen), Wandhöhe 21,12 m, Bruttovolumen 9.388 m ³ , hergestellt aus Stahl	N
	2.2.2	Fermenter 2 Ø 23,79 m (Innen), Wandhöhe 21,12 m, Bruttovolumen 9.388 m ³ , hergestellt aus Stahl	N
	2.2.3	Externe Entschwefelung	N
BE 2.3	2.3.1	Biomethanaufbereitungsanlage mit CO ₂ Verflüssigung	N
	2.3.2	Notfackel	N
	2.3.3	2 x G-Box (kleinst-BHKW)	N
BE 2.4	2.4.1	Gärrestlager 1 Ø 23,79 m (Innen), Wandhöhe 21,12 m, Bruttovolumen 9.388 m ³ , hergestellt aus Stahl	N
	2.4.2	Gärrestlager 2 Ø 30 m (Innen), Wandhöhe 14 m, Bruttovolumen 9.896 m ³ , hergestellt aus Stahlbeton in Ortbetonbauweise, mit Gasspeicher 3.141 m ³	N
	2.4.3	Gärrestlager 3 Ø 35 m (Innen), Wandhöhe 14 m, Bruttovolumen 13.470 m ³ , hergestellt aus Stahl-beton in Ortbetonbauweise, mit Gasspeicher 4.987 m ³	N
	2.4.4	Separationshalle	N
BE 2.5	2.5.1	Abluftreinigung	N
	2.5.2	Bürogebäude mit Lagerbereich für Ersatzteile	N
	2.5.3	Anlagensteuerung im Container	N
	2.5.4	Heizungsverteilung im Container	N
	2.5.5	Trafo und Notstromversorgung	N



Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen / Lagermengen / Kapazität:

Einsatzstoffe (Gülle*/Mist und NAWARO)	BGA 1	- 56 t/d
(Gülle*/Mist)	BGA 2	- 178 t/d

*auch betriebsfremde Rinder- und Schweinegülle

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten sind ganzjährig montags bis sonntags von 00:00 bis 24:00 Uhr mit Ausnahme der Fahrbewegungen, insbesondere des Anlieferverkehrs und des lärmintensiven Abstellens von Lasten. Diese dürfen nur in der Tageszeit von 06:00 bis 22:00 Uhr durchgeführt werden.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1. Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen gelten entsprechend weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf, Verzicht oder Wegfall von Anlagenteilen erloschen oder durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.
- IV.1.4. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch bzw. eine Dokumentation zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.



Die Dokumentation ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- IV.1.5. Die erzeugte Biogasmenge und die Biogasmenge die zur Biogasein-
speiseanlage weitergeleitet wird, sind monatlich zu bilanzieren (digital) und zu
dokumentieren.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen
Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit
erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu
unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu
ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig
hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

- IV.2.2. Die Dichtheit aller gasbeaufschlagten Anlagenteile, einschließlich der
Funktionsfähigkeit und Dichtheit von Armaturen, ist durch eine geeignete
Person im Sinne der TRAS 120, vor Inbetriebnahme und danach alle drei
Jahre zu prüfen und zu bewerten. Dies kann bei Anlagenteilen entfallen,
soweit eine ständige Überwachung der Dichtheit erfolgt. Bei konstruktiv auf
Dauer technisch dichten Anlagenteilen kann die wiederkehrende
Dichtheitsprüfung nach zwölf Jahren erfolgen. Eine Dichtheitsprüfung vor
Inbetriebnahme ist auch vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder
störfallrelevanten Änderungen, nach Instandsetzung oder nach
vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr erforderlich.
Soweit es das für Dichtheitsprüfungen eingesetzte Verfahren ermöglicht, sind
hierbei als Prüfgas Luft oder inerte Gase zu verwenden. Die Dichtheitsprüfung
kann durch gleichwertige Prüfungen nach der Betriebssicherheitsverordnung
vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung
vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist, in der jeweils
geltenden Fassung, oder nach der GefStoffV ersetzt werden.

- IV.2.3. Eine Prüfung auf Leckagen mittels eines geeigneten, methansensitiven,
optischen Verfahrens ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den
Dichtheitsprüfungen durchzuführen.

-Reinhaltung der Luft-

- IV.2.4. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben der Geruchsimmissions-
prognose Nr. I160563231 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz
Uppenkamp und Partner vom 13.12.2023 sind bei der Bauausführung der
Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich
umzusetzen/zu beachten.

- IV.2.5. Die Geruchsstoffkonzentration im Abgas der Abluftreinigungsanlage BE 2.5.1
darf einen Wert von 500 GE/m³ nicht überschreiten, dies ist nach
Inbetriebnahme messtechnisch zu überprüfen, siehe Ziffer 5.3.2.5 der
Geruchsimmissionsprognose Nr. I160563231 des Sachverständigenbüros für
Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 13.12.2023. Die Messungen



nach § 28 BImSchG sind nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 3 Monate nach Inbetriebnahme und danach alle 3 Jahre durchzuführen, zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- IV.2.6. Der Betreiber hat für eine regelmäßige, mindestens jährliche, fachgerechte Wartung der Abluftreinigungseinrichtung zu sorgen und die Durchführung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- IV.2.7. Die Abluftbehandlungsanlage (BE 2.5.1) ist ständig zu betreiben. Zusätzlich ist ein Emissionsminderungsgrad für Ammoniak von mindestens 90 Prozent einzuhalten. Als Nachweis hierfür sind die erfassten Daten der Abluftbehandlungsanlage in das Betriebstagebuch aufzunehmen.
- IV.2.8. Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden bzw. zu verhindern. Soweit dies nicht möglich ist, sind diese auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- IV.2.9. Separierte Gärreste, die länger als 72 Stunden gelagert werden sind gem. TA-Luft Nr. 5.4.1.15 I) mit einer dreiseitigen Umwandung zu lagern oder mit Folie abzudecken um u.a. windinduzierte Emissionen zu reduzieren.
- IV.2.10. Die Hallentore der Betriebseinheiten BE 2.4.4 und BE 2.1.1 sind außer während der Durchfahrtvorgänge geschlossen zu halten.
- IV.2.11. Das erzeugte Biogas ist zu verwerten, soweit die Zusammensetzung nach dem Stand der Technik eine Verwertung zulässt. Ist dies wegen einer Abschaltung für geplante Instandhaltung oder einer Abregelung der Leistung der Gasverwertungseinrichtung nicht möglich, so ist das erzeugte Biogas in der Anlage zu speichern. Soweit das Biogas aufgrund von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb nicht verwertet werden kann und eine Speicherung nicht möglich ist, ist es nach Maßgabe der Ziffer IV.2.12 zu verbrennen, sofern seine Zusammensetzung eine Verbrennung zulässt. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- IV.2.12. Die Fackelanlagen müssen mit automatischen Zünd- und Überwachungseinrichtungen ausgestattet sein und im Anforderungsfall automatisch in Betrieb gehen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll bei verdeckt brennenden Fackeln mindestens 850 °C betragen.
- IV.2.13. Die durchschnittliche hydraulische Verweilzeit der Substrate und ggf. der flüssigen Gärreste in dem nach TRAS 120 mindestens technisch dichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager) soll für BGA 1 insgesamt mindestens 150 Tage betragen.

-Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)-

- IV.2.14. Für den Einsatz der thermischen Nachverbrennungseinrichtung gelten die allgemeinen Anforderungen der Nr. 5.2.4 TA Luft 2021. Die Emissionen



Luftverunreinigter Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (15°C, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,10	g/m ³
Schwefeldioxide:	0,35	g/m ³
Ammoniak:	30	mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,10	g/m ³

Etwaige Änderungen der Grenzwerte sind einzuhalten.

- IV.2.15. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- IV.2.16. Für die Ermittlung der Emissionen sind Messplätze und Probenahmestellen entsprechend Nr. 5.3.1 TA Luft einzurichten. Es wird empfohlen, die Einrichtung der Messplätze und Probenahmestellen mit dem für die Ermittlungen vorgesehenen Messinstitut abzustimmen.
- IV.2.17. Die Ermittlung der Emissionen ist unter Beachtung der Regelungen der Nr. 5.3.2 TA Luft durchzuführen und festzuhalten.
- IV.2.18. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Messbericht hat den Vorgaben der Anlage 2 des gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ in der jwls. aktuellen Fassung zu entsprechen und Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
- IV.2.19. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes ist sicherzustellen, dass dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster eine Ausfertigung des Messberichts entsprechend dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen direkt übersandt wird.
- IV.2.20. Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Emissionsmessung (Messung nach Inbetriebnahme) sind die Ermittlungen der Emissionen im Abgas entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu wiederholen.
- IV.2.21. Abdichtungssysteme u.a. Rohrleitungen und deren Verbindungen sind auf den Verdichtungsdruck auszulegen. Bei Verdichtungen anfallendes Leckagegas ist in die Anlage zurück zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, einer für die Verdichterenddrücke geeigneten, zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.



IV.2.22. Die Rohrleitungen zur Rückführung von Biogas aus der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zu den Gasspeichern müssen an der BGAA mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur ausgerüstet werden. Die Absperrarmatur muss bei einem unzulässigen Überdruck im Gasspeicher automatisch schließen und einen Alarm an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person auslösen (PZA+).

-Gärbehälter-

IV.2.23. Gärbehälter (Definition gem. TRAS 120, Kap. 1.4) und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Der Zwischenraum oder der Abluftstrom des Zwischenraums zwischen Gasspeichermembran und Wetterschutzfolie ist kontinuierlich auf Leckagen zu überwachen; zum Beispiel durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan. Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten, sofern dies nicht automatisch erfolgt. Die Werte sind fünf Jahre aufzubewahren der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

IV.2.24. Bei Gasspeichern, einschließlich derjenigen in Gärbehältern, ist der Gasfüllstand kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Sie müssen zusätzlich mit automatischen Einrichtungen zur Erkennung und Meldung unzulässiger Gasfüllstände ausgerüstet sein. Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen sind so zu steuern, dass sie automatisch in Betrieb gesetzt werden, bevor Emissionen über Überdrucksicherungen entstehen. Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen muss Alarm auslösen und ist zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Über- und Unterdrucksicherungen sind so auszuführen, dass nach deren Ansprechen wieder ein funktionsfähiger Gasabschluss vorhanden ist.

IV.2.25. Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger sind gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) zu errichten. Kann in ihnen die Bildung von Methan durch Gärung eintreten, so sind die Anforderungen des Explosionsschutzes zu beachten.

IV.2.26. Im Fahr- und Rangierbereich der Gärbehälter, den externen Gaspufferspeicher (BE 1.3.7) und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrschutz gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.

-BHKW-

IV.2.27. Die Verbrennungsmotoranlagen unterliegen der 44. BImSchV (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und müssen die in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Anforderungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage erfüllen.



-Lärmschutz-

IV.2.28. Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachtens Nr. I05031423-2 des Sachverständigenbüros für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 06.12.2023 sind bei der Bauausführung der Anlagen und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

IV.3. Störfallrecht

IV.3.1. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen gem. §29b BImSchG zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.

Die sicherheitstechnische Prüfung nach § 29a BImSchG ist alle 3 Jahre gem. TRAS 120 zu wiederholen.

Die sachverständige Person nach § 29b BImSchG muss für folgende Fachgebiete bekanntgegeben worden sein:

- 3 - verfahrenstechnische Prozessprüfung
- 11 - Systematische Methoden der Gefahrenanalyse
- 15 - Brandschutz
- 16 – Explosionsschutz

Entsprechende Sachverständige sind über das Portal ReSyMesSa.de zu finden.

Die Prüfung soll feststellen, ob Planung und Ausführung der neuen Anlagenteile die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen, sie muss insbesondere folgende Punkte umfassen:

1. Standsicherheit,
2. Konstruktion und Auslegung,
3. Übereinstimmung mit Konstruktion und Auslegung, soweit dies nicht innerhalb eines Konformitätsbewertungsverfahrens festgestellt wurde,
4. Dichtheit (Gase) und Dichtigkeit (Flüssigkeiten, Feststoffe) von Umschließungen insbesondere von gasbeaufschlagten Anlagenteilen,
5. Brand- und Explosionsschutz,
6. Sicherheitstechnische Einrichtungen und deren Funktion,
7. Technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für den Fall von Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
8. Dokumentation und Betriebsorganisation, Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Explosionsschutzdokument, Störfallkonzept
9. Vorgesehene Eigenüberwachung und Instandhaltung,



10. Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen, -sofern zutreffend-, unter Anwendung der technischen Regeln insbesondere der TRAS 120

Der Umfang der Prüfung und Qualifikation ist nur in Absprache mit der Bezirksregierung Münster zu ändern.

Die Prüfung hat durch eine Person zu erfolgen die nicht an der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

- IV.3.2. Im Rahmen der Informationspflichten für die Öffentlichkeit gemäß § 8a und § 11 der Störfall-Verordnung sind lesbare Hinweistafeln aufzustellen und der Öffentlichkeit Informationen nach Anhang V Teil 1 der 12. BImSchV zugänglich zu machen. Die Handzettel sind in einem Umkreis von mindestens 250 m entsprechend dem Achtungsabstand nach KAS 32 an die Haushalte zu verteilen.
- IV.3.3. Die neuen Gärbehälter sind mit Einrichtungen zur Anzeige des aktuellen Substratfüllstandes auszurüsten. Außerdem müssen sie mit automatischen Einrichtungen (Füllstandsüberwachung) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Substratfüllstände betrieben werden. Mit Erreichen des Schalthwerts müssen beim oberen Grenzwert substrat- oder gärrestfördernde Einrichtungen zu dem betroffenen Behälter automatisch abgeschaltet bzw. beim unteren Grenzwert die weitere Entnahme von Substrat oder Gärrest verhindert werden. Die Überwachung des oberen und unteren Füllstands ist als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen.
- IV.3.4. Die Fermenter müssen mit automatischen Einrichtungen (Schaumwächter) zur Erkennung und Meldung unzulässiger Schaumbildung betrieben werden. Mit Erreichen des Schalthwerts müssen schaummindernde Maßnahmen in dem betroffenen Behälter eingeleitet und ggf. automatisch ein Absenken des Füllstands von Substrat oder Gärrest (Abpumpen) ausgelöst werden. Schaumwächter sind als Schutzeinrichtung gemäß VDI/VDE 2180 auszuführen. Bei geeigneter Ausführung kann die Funktion des Schaumwächters auch durch die Überfüllsicherung übernommen werden.
- IV.3.5. Die Gärbehälter müssen mit Einrichtungen zur Verhinderung unzulässiger Drücke (Überdruck- und Unterdrucksicherungen) ausgerüstet werden. Die Überdruck- und Unterdrucksicherungen müssen ohne Hilfsenergie ansprechen und nach dem erneuten Erreichen des zulässigen Druckbereichs selbstständig wieder schließen. Die Überdruck- und Unterdrucksicherungen müssen auch bei Frost funktionsfähig sein.
- IV.3.6. Die Gasmembrane sowie die Wetterschutzmembrane der Tragluftdächer sind gemäß der TRAS 120 Nr. 3.5 auszuführen. Hierzu zählen insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Zugfestigkeit, Temperaturbeständigkeit, Baustoffklasse sowie Leit- und Ableitfähigkeit.
- IV.3.7. Die Stützluftgebläse der Tragluftdächer des Gärrestelagers sowie des Gasspeichers sind gemäß TRAS 120 Nr. 3.5.5 Abs. 3 redundant auszuführen.



-
- IV.3.8. Es ist zur Inbetriebnahme ein Notstromkonzept gemäß Kapitel 2.6.5.3 der TRAS 120 zu erstellen und umzusetzen.
- IV.3.9. Die Bepflanzung muss einen Abstand von mindestens 6 m zum Gasspeicher einhalten und ist frei von Bäumen und Sträuchern zu halten, die diesen Abstand überragen (Reduzierung möglicher Brandlasten, Schutz des Gasspeichers gegen mechanische Einwirkungen).
- IV.3.10. Anlagenteile die gefährlichen Stoffe, Substrate und Gärreste enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass die enthaltenen Stoffe und die von ihnen ausgehenden Gefahren jederzeit erkennbar sind (vgl. § 8 Absatz 2 GefStoffV).
- IV.3.11. Die Blockheizkraftwerke müssen entsprechend Kapitel 3.6 der TRAS 120 errichtet und betrieben werden.
- IV.3.12. Die Gärrestbehälter müssen an den substratführenden Rohrleitungen mit fernbetätigbaren Absperrarmaturen ausgerüstet werden.
- IV.3.13. Gärbehälter, Gasspeicher, Gasverbrauchseinrichtungen sowie die Anlagenteile zur Aufbereitung von Biogas müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür verwendeten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig gekennzeichnet, auch im Gefahrenfall leicht erreichbar und von einem sicheren Standplatz aus gefahrlos betätigbar oder fernbetätigbar ausgeführt sein.
- IV.3.14. Dichtungen an substrat- oder gärresteführenden Rohrleitungen, Armaturen und Pumpen sind im Rahmen der Eigenüberwachung zu kontrollieren sowie vor Inbetriebnahme und im Rahmen von wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu prüfen.
- IV.3.15. Es sind im weiteren Verlauf der Detailplanung bis zur Inbetriebnahme Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierbei gilt es die Technische Regel für Gefahrstoffe 529 „Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas“ zu beachten.
- IV.3.16. Zur Inbetriebnahme sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14090 zu erstellen und mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- IV.3.17. Zur Inbetriebnahme ist der Nachweis zu erbringen, dass die Tragluftdächer aus Materialien gefertigt sind und schwer entflammbar (Feuerwiderstandsklasse B1 gemäß DIN 4102) ausgeführt werden.
- IV.3.18. Die technische Dokumentation zu den Flammendurchschlagsicherungen ist darzulegen.
- IV.3.19. Ein Prüf- und Wartungsplan ist zur Inbetriebnahme zu erstellen und fristgerecht eizuhalten. Hierbei gilt es die Anforderungen der TRAS 120 zum Stand der Sicherheitstechnik zu berücksichtigen.



-Umsetzung der TRAS 120-

- IV.3.20. Die Schutzmaßnahmen der PLT-Einrichtungen sind in Schaltmatrizen darzustellen.
- IV.3.21. Die Bereiche, in denen das Auftreten eines gefährlichen explosionsfähigen Gemisches nicht ausgeschlossen ist, sind zur Inbetriebnahme entsprechend zu kennzeichnen.
- IV.3.22. Es ist ein statischer Nachweis zur Auslegung der Anlagenteile gemäß den Lasten der TRAS 320 zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- IV.3.23. Es ist ein Notfallplan gemäß Kapitel 2.6.5 der TRAS 120 zur Inbetriebnahme zu erstellen.
- IV.3.24. Zur Inbetriebnahme ist ein Konzept zur Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben der TRAS 120 zu erstellen.
- IV.3.25. Die R&I-Fließbilder sind gemäß den Anmerkungen in der Gefahrenanalyse anzupassen.
- IV.3.26. Die technische Dokumentation zu den Stützluftgebläsen ist zu erbringen und mit den Anforderungen der TRAS 120 abzugleichen.

-Brandschutzkonzept-

- IV.3.27. Vor Inbetriebnahme ist ein Übereinstimmungsnachweis eines geeigneten Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz vorzulegen.
- IV.3.28. Bei Ansprechen der Brandmeldeanlage in den BHKW-Maschinenräumen sind die gasführenden Leitungen zu den jeweiligen Maschinenräumen automatisch abzuschließen.

-Elektrotechnik-

- IV.3.29. Alle elektrischen Anlagen sind ausschließlich nach den einschlägigen VDE-Richtlinien auszuwählen, zu errichten und zu prüfen. Zur Inbetriebnahme ist eine Bescheinigung einer Fachfirma über die Errichtung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- IV.3.30. Der Aufstellungsraum für die CO₂-Verflüssigungsanlage muss mit einer stationären Einrichtung zur Erkennung von CO₂-Freisetzungen (Gaswarnanlage) ausgerüstet werden. Ein Gasalarm muss vor Ort an der Eingangstür des Gebäudes optisch und akustisch angezeigt und an die für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person weitergeleitet werden.



-Explosionsschutz-

- IV.3.31. Zur Inbetriebnahme ist die Umsetzung des Explosionsschutzkonzeptes in einem Explosionsschutzdokument zu betrachten.

-Konzept zur Verhinderung von Störfällen-

- IV.3.32. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.

IV.4. Abfallrecht

IV.4.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die nachfolgend aufgeführt sind.

13 02 05 nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

06 13 02 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen - gebrauchte Aktivkohle

02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh)

- IV.4.2. Überschüssiger Bodenaushub, welcher nicht auf der Betriebsfläche wieder eingebaut werden kann, ist gem. der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu untersuchen und zu deklarieren. Anschließend ist das Material einer ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die Belege der ordnungsgemäßen Verwertung/Entsorgung sind unaufgefordert der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 digital vorzulegen.

IV.5. Wasserrecht

- IV.5.1. Der Havariewall ist entsprechend Kapitel 7.4 der TRwS 793-1 zu errichten und zur Stabilisierung nur mit flachwurzelnenden Pflanzen zu bepflanzen.

- IV.5.2. Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.

- IV.5.3. An substrat- und sickersafführende Rohrleitungen werden nachfolgende Anforderungen gestellt:

- a. Rohrleitungen sind medienbeständig und dicht auszuführen. Die Verbindungen der Rohrleitungen sind als „unlösbare Verbindungen“ auszuführen (verschweißt oder verklebt). Steckverbindungen sind nicht zulässig.



- b. Rohrleitungen sind so auszuführen, dass wiederkehrende Überprüfungen durchgeführt werden können.
- c. Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können.
- d. Rohrleitungen, die die Behälterwandungen durchdringen, sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwand anzuordnen ist. (nur für substratführende Rohrleitungen).
- e. Rohrleitungen sind an beiden Enden mit Absperrschiebern zu versehen (nur für substratführende Rohrleitungen).
- f. Rohrleitungen sind einsehbar zu verlegen oder in die Leckerkennung einzubeziehen (nur für substratführende Rohrleitungen).

IV.5.4. Bei der Bauausführung der Abfüllplätze und Entnahmestationen für Gärreste und der Auffangräume ist das Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen an die Bauausführung der Abfüllplätze aus Beton sind unter Nummer 6 bzw. Nummer 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblattes zusammengestellt. Die Abfüllplätze sind durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungen so zu errichten, dass die Gärreste nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Die an den Abfüllplätzen beim Abfüllvorgang evtl. auslaufendes Substrate sowie das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist in eine ausreichend große Vorgrube oder in einen Pumpensumpf der Abfülleinrichtung einzuleiten.

IV.5.5. Bei dem Bau und Betrieb der neuen Gärbehälter ist das Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 793-1 „Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“) zu beachten und einzuhalten.

Die Behälter sind gemäß TRwS 792 bzw. TRwS 793 auf Dichtheit zu prüfen; dies schließt die Prüfung von Gärbehältern nach dem Verfahren der Nummer 12.2.3.2.1 Absatz 2 der TRwS 793 ein. Der Messverlauf und das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist zu dokumentieren und dem Sachverständigen nach § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen und ferner der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.

IV.5.6. Vor Inbetriebnahme sind die geänderten Anlagenteile gemäß § 47 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

Neue und wesentlich geänderte Anlagen bzw. Anlagenteile dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Prüfung des Sachverständigen ergeben hat, dass die neue bzw. wesentlich geänderte Anlage keine Mängel aufweist.



Hinweis:

Eine Liste der nach § 52 AwSV (ehem. § 11 VAWS NRW) anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter: <http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAWS.pdf> abrufbar.

IV.5.7. Die unter Ziffer IV.5.6 genannte Überprüfung ist wiederkehrend nach 5 Jahren zu wiederholen. Die Prüffrist beginnt mit dem Abschluss der ersten Prüfung.

IV.5.8. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:

- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
- Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
- Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
- Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
- Zustand der Abfüllplätze und Schächte
- Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch

Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

IV.6. Bodenschutz

IV.6.1. Aufgrund des fehlenden freien-fließenden Grundwasserleiters kann auf eine aktive Beprobung des Grundwassers verzichtet werden. Die Regelüberwachung hat gemäß dem Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c, 9. BImSchV der Geologik GmbH, Münster vom 02.02.2024 zu erfolgen. Die Ergebnisse sind alle 5 Jahre (Grundwasser) und alle 10 Jahre (Boden) entsprechend der Bezirksregierung Münster zu übermitteln.

IV.7. Baurecht und Brandschutz

IV.7.1. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die



Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

- IV.7.2. Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).
- IV.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem bautechnischen Nachweis für die Standsicherheit folgende Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach er oder sie zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Absatz 1 BauO NRW 2018).
- IV.7.4. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind dem Bauverlauf entsprechend bei der Bauaufsicht des Kreises Coesfeld vorzulegen.
- IV.7.5. Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018).
- IV.7.6. Zur abschließenden Fertigstellung: Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen: Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.
- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018)
- IV.7.7. Für folgende Gewerke ist die ordnungsgemäße Ausführung durch Nachweise zu bestätigen: Konformitätserklärung für die Biogasanlage Dichtigkeitsprüfung der gasbeaufschlagten Anlagenteile einschließlich der Funktionsfähigkeit der Absperrarmaturen (geeignete Person lt. TRAS 120) innerer Blitzschutz (§ 50 Absatz 1 Ziff. 20 BauO NRW 2018)



IV.7.8. Ich weise darauf hin, dass der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet ist, die bauliche Anlage auf seine Kosten durch die Katasterbehörde, einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine sonstige qualifizierte Vermessungsstelle einmessen zu lassen (VermKatG NRW). Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage zu erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Ihre Kosten durch das Vermessungs- und Katasteramt veranlasst.

Hinweis: Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz werden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018)

IV.7.9. Aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr ist vor Ort ein Windsack zu installieren. Dieser ist so zu positionieren, dass in einem Schadensfall bereits während der Anfahrt die Hauptwindrichtung für die Einsatzkräfte erkennbar ist (Rechtsgrundlage: § 3 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs. 1 BauO NRW 2018).

IV.7.10. Sofern zum Zünden und zum Betrieb der Notfackel elektrische Energie benötigt wird, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung trotzdem ein Abfackeln des Biogases möglich ist.

IV.7.11. Aus einsatztaktischen Gründen sind oberirdische Rohrleitungen mit Schildern nach DIN 2403 mit Angabe des durchfließenden Stoffes und der Fließrichtung zu kennzeichnen.

IV.7.12. Vor Inbetriebnahme ist für die Biogasanlage ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen. Aus einsatztaktischen Gründen sind zusätzlich die Ex- Zonen in dem Feuerwehrplan darzustellen. Weitere Angaben sind zur Löschwasserversorgung, zum zentralen Gas-Absperrschieber, zum Notausschalter BHKW und zu elektrischen Lasttrennern im Feuerwehrplan zu ergänzen.

IV.7.13. Für die Biogasanlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Die gem. DIN 14 096 zu erstellende Brandschutzordnung Teil A ist auffällig und dauerhaft am BHKW-Container oder am Zugang zur Anlage anzubringen.

IV.7.14. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der örtlichen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.



IV.7.15. Für das gesamte Objekt ist aufgrund der Art der Nutzung, der Brandgefahr und der baulichen Struktur ein Feuerwehrrübersichtsplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. (Rechtsgrundlage § 50 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 BauO NRW 2018). Aus einsatztaktischen Gründen sind zusätzlich die Ex-Zonen in den Feuerwehrplänen darzustellen. Feuerwehrpläne haben im freigegebenen und gedrucktem Zustand bei Nutzungsbeginn vorzuliegen. Sie sind der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Feuerwehrpläne müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden. Der Betreiber der baulichen Anlage hat den Feuerwehrplan mindestens alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person prüfen zu lassen.

IV.8. Arbeitsschutzrecht

IV.8.1. Der Antragsteller hat nach Errichtung und Fertigstellung, oder Durchführung der beantragten Änderung, jedoch vor der Inbetriebnahme der Biogas Anlage, folgende Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Entweder eine Schnittstellebetrachtung aus dem das Ergebnis hervorgeht, dass es sich um keine Gesamtheit von Maschinen handelt.

In diesem Fall wären die Konformitätsnachweise der einzelnen Komponenten, entsprechend den Harmonisierungsvorschriften, z.B. Druckgeräte-Richtlinie, Maschinen-Richtlinie usw., gemäß Anhang I der Verordnung 2019/1020, vorzulegen.

- Sollte die Schnittstellenbetrachtung ergeben, dass es sich um eine Gesamtheit von Maschinen handelt, ist eine Konformitätserklärung, gemäß Anhang II, Teil 1, Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG vorzulegen und eine CE-Kennzeichnung an der Anlage anzubringen.

IV.8.2. Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick die beantragte Änderung anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen. Hierbei ist auch die Lagerung von Gärresten und Mist in geschlossenen Hallen zu betrachten.

IV.8.3. Die geänderte Anlage und Anlagenteile **sind vor Inbetriebnahme** nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 (EX) und 4 (Druck) bzw. § 7 ÜAnIG einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfaufzeichnung ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen. **Eine Durchschrift der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 55.3 - nach erfolgter Prüfung umgehend unaufgefordert zu übersenden.**

- Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:
- Konformitätserklärung des Herstellers der Baugruppe



- Konformitätsbescheinigung/Zertifikat der notifizierten Stelle für die Baugruppe (siehe hierzu auch Prüfbericht der ZÜS-TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 08.03.2024)
- Schriftliche Berechnung (Dokumentation) des ggf. notwendigen Anfahrerschutzes für die Lagerbehälter unter Anwendung des VdTÜV – Merkblattes 965 Teil 3.

Hinweis:

Eine reine Absicherung durch Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Betriebsgelände wird aus der Sicht der Arbeitsschutzbehörde jedoch als einzige Maßnahme nicht akzeptiert. Die Rangfolge der Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip) ist zu beachten.

- IV.8.4. Die Not-Aus Taster sind so anzuordnen, dass sie jederzeit gefahrlos betätigt werden können. Die Betätigung eines Not-Aus Tasters muss neben der Unterbrechung des Füllvorganges (Abgabe des CO₂) auch die Nachspeisung der vakuumisolierten Behälter der Füllanlage aus der vorgeschalteten Anlage sicher unterbrechen. Die Not-Aus Taster dürfen nur mit Schlüssel oder Werkzeug rücksetzbar sein bzw. sind gesondert zu quitieren.
- IV.8.5. In der Maschinenhalle der BGA 1 müssen die Notausgangstüren, die direkt ins Frei führen, in Fluchtrichtung aufschlagen.
- IV.8.6. Der in der Mistlagerhalle vorgesehene vertiefte Bereich für die Schubbodencontainer ist so zu gestalten, dass ein Hineinstürzen von Personen und/oder Arbeitsgeräten sicher verhindert wird.

IV.9. Landschaftsrecht

- IV.9.1. Anlage und Bereitstellung eines störungsarmen Brut- bzw. Nahrungshabitats bzw. einer Fläche zur Aufzucht der Jungen für Feldsperling und Rebhuhn mit einer Flächengröße von mindestens 1 ha im räumlichen Zusammenhang.
- IV.9.2. Erhalt des Waldrands sowie des Hundebachs mit Begleitgehölz als lichtarme Dunkelräume zum Schutz potenzieller Fledermaus-Lebensräume (angepasstes Beleuchtungsmanagement: Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte etc.). Zukünftige Lichtemissionen müssen vornehmlich auf dem Betriebsgelände verbleiben.
- IV.9.3. Der landschaftspflegerische Begleitplan, erstellt durch Landschaftsplanungsbüro öKon GmbH vom Mai 2023, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die Vermeidungsmaßnahmen und risikomindernde Maßnahmen (siehe Kapitel 11) sind zu beachten und vor Beginn umzusetzen.
- IV.9.4. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I), Stand: Juni 2022, aktualisiert April 2023 (öKon GmbH 2023,) ist Bestandteil der Baugenehmigung.
- IV.9.5. Die Umsetzung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen K1: „Anlage von Extensivgrünland“ auf einer bislang intensiv genutzten Ackerfläche



(Ottmarsbocholt, Flur 20, Flurstück 100 (tlw.)) entlang des Mergelbaches als CEF-Maßnahme zugunsten von Rebhuhn und Feldsperling auf insgesamt 11.060 m² ist fotodokumentarisch und spätestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

- IV.9.6. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist mit der Maßnahme außerhalb der Brutzeit (01.03. – 30.09. eines Jahres, s. § 39 BNatSchG) zu beginnen.
- IV.9.7. Die ökologische Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten.
- IV.9.8. Die Bauarbeiten sollten kontinuierlich durchgeführt werden. Sollte es zwischenzeitlich zu Unterbrechungen des Baubetriebs kommen, so ist eine Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung erforderlich, welche bei Notwendigkeit das Baufeld erneut begutachtet und freigibt sowie ggf. bei geplanten längeren Unterbrechungen im Vorhinein Maßnahmen zur Vergrämung vorschlägt.
- IV.9.9. Während der Bauarbeiten sind prägende Landschaftsbestandteile wie Bäume, Hecken und Einzelsträucher entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 (z. B. durch Einzelbaummanschetten) zu schützen. Mögliche Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- IV.9.10. Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.
- IV.9.11. Damit die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermäuse durch das geplante Vorhaben bau und betriebsbedingt nicht erheblich gestört werden, müssen für die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Beleuchtung eingehalten werden: keine Nachtbaumaßnahmen und somit keine Baufeldbeleuchtung, nach unten gerichtete Beleuchtung mit Leuchtmitteln, die keine Insekten anlocken sowie mit einem hohen Rotanteil, Beleuchtung außerhalb der Betriebszeit nur mittels Bewegungsmelder.
- IV.9.12. Der zu erstellende Wall für die Retentionsraumbegrenzung ist außerhalb des Traufbereichs bestehender angrenzenden Gehölze anzulegen.
- IV.9.13. Für die hohen Anlagenbestandteile (geplante Höhe ca. 23,90 m) vor der nördlich angrenzenden Waldkulisse ist ein matter, gedeckter Farbton zu wählen [Fermenter 1, 2, Gärrestlager 1, 2 und 3, sowie Gasspeicher, Gärrestlager mit Gasspeicher und Warmwasserpufferspeicher mit einer ähnlichen Höhe (18,00 m)] und die Schaltzentrale-Container sind ebenfalls in einem matten, gedeckten Farbton zu errichten.



- IV.9.14. Zur Kompensation des Eingriffs ist ein Feldgehölz mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.533 m² analog dem beigefügten Pflanzschema (Seite 55 im Umweltbericht der Firma öKon GmbH vom 25.03.2023) zu pflanzen. Als Pflanzmaterial dürfen ausschließlich Gehölze der Arten und Qualitäten des beigefügten Pflanzschemas verwendet werden. Der Gehölzstreifen muss durchgängig als 7-reihige Hecke gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes entwickelt (Maßnahme A3) werden.
- IV.9.15. Die Pflanzarbeiten sind in der auf den Baubeginn nächstfolgenden Pflanzperiode an der im Lageplan (Seite 60 ff. des Umweltberichts der Firma öKon GmbH vom 25.03.2023) eingezeichneten Stelle durchzuführen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzausfälle sind unmittelbar zu ersetzen.
- IV.9.16. Sämtliche Anpflanzungen sind bis zu ihrer Sicherung fachgerecht gegen Verbiss zu schützen.
- IV.9.17. Der Abschluss der Pflanzarbeiten ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Naturschutzbehörde, spätestens vier Wochen nach der Durchführung zur Abnahme mitzuteilen.
- IV.10. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht**
- IV.10.1. Als Ausgangsstoffe sind ausschließlich die in Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV gelisteten Materialien zulässig. Die genannten Ausgangsstoffe entsprechen dieser Liste. Der Gärrest aus dieser Biogasanlage ist aufgrund der vorgenannten Ausgangsstoffe als Wirtschaftsdünger zu bezeichnen [§ 4 der DüMV].
- IV.10.2. Als Aufbereitungshilfsmittel dürfen ausschließlich Stoffe der Anlage 2, Tabelle 8.1 (DüMV) oder Anwendungshilfsmittel der Anlage 2, Tabelle 8.2 (DüMV) verwendet werden.
- IV.10.3. Nur unvermeidbare Anteile an Reinigungsabwasser aus der Stallreinigung oder der Fahrzeug- und Gerätereinigung dürfen in die Biogasanlage eingeleitet werden, sofern Reinigungs- und/oder Desinfektionsmittel verwendet wurden.
- IV.10.4. Die Anforderungen gemäß § 2 Nr. 1 DüngG i. V. m. § 4 DüMV an Wirtschaftsdünger sind einzuhalten. Demnach muss Wirtschaftsdünger sich wachstumsfördernd, ertragssteigernd oder qualitätsverbessernd auf Nutzpflanzen auswirken und für die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Haustieren und Nutzpflanzen unbedenklich sein.
- IV.10.5. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.1.12 i.V.m. Anlage 2 Tabelle 6 Nr. 6.1.3 DüMV muss eine „Ammoniumsulfat-Lösung aus der anaeroben Behandlung organischer Stoffe“ mindestens 5 % N sowie 6 % S enthalten. Die im Prozess verwendete Schwefelsäure muss von „technischer Qualität“ sein.
- IV.10.6. Kennzeichnungsvorgaben:



Bei Abgabe muss der Gärrest im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein.

Bei Separation des Gärrestes muss jede Phase mit einer entsprechend den düngemittelrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.

Die Ammoniumsulfat-Lösung muss ebenfalls nach den Vorgaben des § 6 DüMV gekennzeichnet sein.

- IV.10.7. Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität des Gärrestes verantwortlich. Der in der Biogasanlage als Nebenprodukt anfallende Gärrest sollte daher regelmäßig analysiert werden. Das Gärrestlager sollte über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden. Gleiches gilt für die Ammoniumsulfatlösung.

Mit der Untersuchung sollte ein Labor beauftragt werden, das nach DIN EN ISO 17025 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

Die durch Analysen errechnete Nährstoffabfuhr über den Gärrest sollte mit der rechnerischen Nährstoffmenge der Inputstoffe abgeglichen werden. Sollten Abweichungen zwischen Nährstoffeinsatz und Nährstoffabfuhr auftreten, sollte dem nachgegangen werden.

- IV.10.8. Ihrerseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 28 und 29 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, insbesondere Artikel 10 Nr. 1 in Verbindung mit Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 der TierNebV und Kapitel II eingehalten werden.

- IV.10.9. Die Zulassung kann gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.

- IV.10.10. Sollten Sie beabsichtigen, andere tierische Nebenprodukte als betriebseigene Rinder- und Schweinegülle und betriebsfremden Rinder-, Pferde- und Geflügelmist in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Kreis Coesfeld, FD 39.2, mitzuteilen. Diese Produkte dürfen nur mit der Genehmigung des Kreises Coesfeld, FD 39.2, in der Anlage verwertet werden.

- IV.10.11. Zu- und Abfahrt zur Biogasanlage haben über den im Lageplan eingezeichneten separaten Zuwegung zu erfolgen. Der neue Lageplan der Biogasanlage ist Bestandteil der Zulassung.

- IV.10.12. Die Biogasanlage ist von Tieren, Tierfutter und Einstreu vollständig räumlich zu trennen, so dass Nutztiere weder unmittelbar noch mittelbar mit den tierischen Nebenprodukten (Gülle, Gärreste) in Berührung kommen. Dies ist durch Nutzung von getrennten Zufahrten sicher zu stellen sowie durch eine



Trennung der Tierhaltung vom Biogasanlagenbereich, z. B. durch einen Zaun. Es muss sichergestellt werden, dass es zu keinem Fahrzeugverkehr und somit zu kreuzenden Wegen zwischen Biogasanlagen- und Nutztierbereich kommt.

- IV.10.13. Die für den Betrieb der Biogasanlage eingesetzte Gülle aus dem angrenzenden Tierhaltungsbereich ist durch unterirdisch verlegte Rohrleitungen oder mittels Fahrzeugen über die separate Zufahrt der Biogasanlage zu verbringen.
- IV.10.14. Sämtliche Verkehrsflächen sind zu befestigen einschließlich der Zufahrt zur Biogasanlage, so dass eine leichte Reinigung und Desinfektion erfolgen kann.
- IV.10.15. Container, Fahrzeuge und Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde (Gülle), müssen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden. Es ist daher ein ausreichend großer Fahrzeugwaschplatz mit der Möglichkeit einer schadlosen Entsorgung der anfallenden Flüssigkeiten einzurichten. Der im Lageplan eingezeichnete Waschplatz an der Zufahrt/Ausfahrt der Biogasanlage ist dafür grundsätzlich geeignet.
- IV.10.16. Für Biogasanlagen- und Tierhaltungsbereich sind getrennte Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände zu benutzen.
- IV.10.17. Es sind regelmäßig Hygienekontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
- IV.10.18. Ein Reinigungs- und Desinfektionsplan ist zu erstellen mit ausführlicher Arbeitsanweisung und fortlaufender Dokumentation der Durchführung.
- IV.10.19. Auf der Grundlage eines Ungezieferbekämpfungsplanes ist eine systematische Ungezieferbekämpfung durchzuführen (mit Lageplan, aus dem die Köderstellen ersichtlich sind und mit ausführlicher Arbeitsanweisung und fortlaufender Dokumentation der Durchführung).
- IV.10.20. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen in Ihrem Betrieb sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. der Fermentationsrückstand desinfiziert werden kann. Ich verweise hierzu auf die Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion (Desinfektions-RL | fli.de).
- IV.10.21. Der Fermentationsrückstand gilt als unverarbeitetes Material. Sofern der Fermentationsrückstand nicht ausschließlich auf betriebseigene Flächen ausgebracht wird, ist der Abnehmer darauf hinzuweisen, dass es sich um unverarbeitetes Material handelt.
- IV.10.22. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.
- IV.10.23. Die Anlieferung der Gülle ist zu dokumentieren (Herkunftsbetrieb, Menge, Tierart, Datum der Anlieferung).



IV.11. Denkmalschutz

- IV.11.1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster – An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- IV.11.2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
- IV.11.3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V. Kostenentscheidung

Hierzu wird ein gesonderter Kostenbescheid erstellt.



VI. Hinweise

VI.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- VI.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- VI.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- VI.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie/er beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI.2. Hinweise zum Störfallrecht

- VI.2.1. Die Betriebsanweisungen sind nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

VI.3. Hinweise zum Baurecht und Brandschutz

- VI.3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.

VI.4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- VI.4.1. Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom Februar 2015 (BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung-, BGBl. I Nr. 4 vom 06.02.2015 S. 49) zu beachten.
- VI.4.2. Der Arbeitgeber hat unabhängig von der Zahl der Beschäftigten im Rahmen seiner Pflichten nach § 3 BetrSichV und § 6 GefStoffV sicherzustellen, dass ein Dokument (Explosionsschutzdokument) erstellt und auf dem letzten Stand gehalten wird.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,



- dass die Explosionsgefährdung ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden ist,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

VI.4.3. Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden (§ 6 Abs. 8 und 9 GefStoffV).

VI.4.4. Die Technische Information 4 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ ist zu beachten.

VI.4.5. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist für jeden Betrieb durch den Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden

Hier ist auch das Thema- Dieselmotoremissionen in Hallen zu berücksichtigen (Technische Regel für Gefahrstoffe -TRGS 554-).

VI.4.6. Es wird auf die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 –Fluchtwege und Notausgänge- hingewiesen.

VI.4.7. Es wurde (wegen fehlender Zuständigkeit) nicht geprüft, ob ggf. aus der Sicht des Störfallrechtes weitergehende Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich sind.

VI.5. Hinweise zum Veterinär- Düngemittel- und Hygienerecht

VI.5.1. Folgende Grenzwerte sind neben allen anderen Gesetzen und Verordnungen besonders zu beachten und einzuhalten:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV:

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

a) Steine über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 % in TM,

b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM

c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 1 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 DüMV:

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV:



Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (As)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1

Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV zu berücksichtigen.

Die Zuteilung der Zulassungsnummer nach Art. 24 der Verordnung (EG) 1069/2009 erfolgt nach Begehung der fertiggestellten Anlage.

VII. Begründung

VII.1. Allgemeines und Zuständigkeit

Die Biogasanlage wurde am 21.11.2005 (Az.: 0204118.G038/00 Fw/25) vom Staatlichen Umweltamt Münster (StUA MS) erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Antrag vom 28.07.2023 die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG und am 14.12.2023 durch Anpassung/Änderung des Antrages die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG geändert (Biogaserzeugungsanlage / Verbrennungsmotorenanlage / Biomethanaufbereitungsanlage) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 27.05.2024 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang^o I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit besteht für die beantragte Anlage, weil im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich der ZustVU die Ordnungsnummer der beantragten Anlage gem. des Anhangs der 4. BImSchV aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.3.1, 9.36, 9.1.1.2, 1.2.2.2, und 1.16 des Anhangs zur 4. BImSchV.

VII.2. Allgemeine Genehmigungspflicht

Gemäß § 16 BImSchG bedürfen wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt



werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

VII.3. Einkonzentrierte Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, sofern nicht ausdrücklich in § 13 BImSchG eine Ausnahme normiert ist („Konzentrationswirkung“). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Genehmigungen einkonzentriert:

VII.3.1. Baugenehmigung der Stadt Senden

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“ der Stadt Senden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 I BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Als Art der baulichen Nutzung ist für das Baugrundstück im Bebauungsplan ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage ausgewiesen. Das Gebiet im Einwirkungsbereich der Anlage ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet einzustufen. Der Bebauungsplan enthält keine immissionsschutzrechtlich für dieses Vorhaben relevanten Festsetzungen. In bauplanungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

VII.3.2. Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Gegen die Erteilung der Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

VII.4. Verfahrensgang

Bekanntmachung Nr. 1 gemäß § 4 BImSchG

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 25.08.2023 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Westfälische Nachrichten - Ausgabe Senden

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 04.09.2023 bis einschl. 06.11.2023 an folgenden Stellen ausgelegen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden
Raum 305 - 2. OG



Bekanntmachung Nr. 2 gemäß § 16 BImSchG

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG am 05.01.2024 in den folgenden Medien öffentlich bekanntgemacht:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- Westfälische Nachrichten - Ausgabe Senden

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 15.01.2024 bis einschl. 14.02.2024 an folgenden Stellen ausgelegt:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52, N 4019
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden
Raum 305 - 2. OG

Parallel zur jeweils öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens haben die Antragsunterlagen den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld	Bauamt - Brandschutz Untere Naturschutzbehörde (Natur- und Artenschutz) Veterinärdienst Lebensmittelüberwachung Altlasten / Bodenschutz	und
Gemeinde Senden	Planen, Bauen und Umwelt	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Futtermittel, Saatgut, Düngemittelverkehrskontrolle	
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Niederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Münsterland	
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Coesfeld Recklinghausen	
LWL - Archäologie für Westfalen	Außenstelle Münster	

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Störfallrecht, Arbeitsschutz und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.



Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und unter der Bedingung, dass die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise, wie durch mich veranlasst, in die Genehmigung aufgenommen werden, keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben.

VII.4.1. Einwendungen

Auslegung gemäß § 4 BImSchG - Antrag vom 28.07.2023

Während der Einwendungsfrist vom 04.09.2023 bis einschließlich 06.11.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Auslegung gemäß § 16 BImSchG - Antrag vom 14.12.2023 (Formular 1 am 27.12.2023)

Während der Einwendungsfrist vom 15.01.2024 bis einschließlich 14.03.2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

Die jeweils vorgesehenen Erörterungstermine wurden abgesagt.

VII.4.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage fällt unter die Ziffern 8.4.2.1, 1.11.1.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 S. 2 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans in Form einer Umweltprüfung vorgenommen. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“ wurde vom Rat der Gemeinde Senden am 28.09.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gemäß § 50 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist, da ebenfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

VII.5. Nebenbestimmungen

In § 12 BImSchG ist geregelt, dass die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden wird, sowie dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Es erfolgt somit durch die Nebenbestimmungen ein abwägender Ausgleich zwischen Ihrem Betriebsinteresse an der Anlage und dem Schutz der Umwelt vor den von Ihrer Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Gewährleistung, dass die Genehmigung auch bei Vorliegen umweltrechtlich relevanter Gefahren nicht versagt werden muss, sondern eine Erteilung der Genehmigung durch Verwendung von Nebenbestimmungen unter festgelegten Bedingungen im Rahmen des rechtlich möglichen ohne erneute Antragstellung erfolgen kann.



Auch dienen die Nebenbestimmungen dazu, Regelungen in Gesetzen und Verordnungen so zu konkretisieren, dass sie für das beantragte Vorhaben angewendet werden können. Soweit Anforderungen eigentlich lediglich in verwaltungsinternen Verwaltungsvorschriften (insbesondere TA-Luft und TA-Lärm) geregelt sind, entfalten diese Anforderungen durch Nebenbestimmungen im Bescheid Verbindlichkeit für den Betreiber.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen richten sich vor allem auf die Umweltbelange Lärm, Staub, Erschütterungen, Gerüche und Gewässerschutz. Sie sind in Ergänzung zu den Angaben aus den Antragsunterlagen zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 BImSchG notwendig.

VII.5.1. Immissionsschutzrecht

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) sowie der 44. BImSchV.

Der Stand der Technik ist von genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG einzuhalten. Der Stand der Technik wird in der TA Luft definiert. Da es sich hierbei jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt müssen die Anforderungen daraus durch Auflagen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden. Bei der Genehmigung Ihrer Anlage war zu berücksichtigen, dass der Stand der Technik durch die Einhaltung der TA-Luft und der TRAS 120 gewährleistet ist.

VII.5.2. Störfallrecht

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff).

Da in der Biogasanlage mehr als 50.000 kg des entzündbaren Gases Biogas vorhanden sein können handelt es sich hier um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß 12. BImSchV. Gemäß § 3 Absatz 4 der 12. BImSchV zählt es zu den Betreiberpflichten, dass die Anlagen eines Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird für Biogasanlagen unter anderem in der TRAS 120 definiert. Da diese technische Regel keine unmittelbare rechtliche Bindung entfaltet wurden die Anforderungen daraus in dieser Genehmigung mit aufgenommen. Anforderungen aus der TRAS 120, die aus technischen Gründen nicht nachträglich umgesetzt werden können, sind durch abweichende Maßnahmen umzusetzen, um das entsprechende Schutzziel zu erreichen. Im vorliegenden Bescheid wird der Stand der Sicherheitstechnik durch das Gutachten nach § 13 Abs. (1) der 9. BImSchV der ARU Prüffingenieur & Umweltgutachter GmbH bewertet. Diese Ordnungsprüfung, bei der insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und die Umsetzung der einschlägigen technischen Regelwerke geprüft werden, führt zu Auflagen und Nebenbestimmungen zur Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik.



VII.5.3. Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht ergeben sich vorliegend aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Nachweisverordnung (NachwV) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

VII.5.4. Wasserrecht

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen. Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere der Umsetzung der materiellen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Die dort getroffenen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen wassergefährdender Stoffe aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Auf die im Formblatt 1 angekreuzte Eignungsfeststellung wird seitens der Behörde verzichtet, da nur Lagerbehälter der Gefährdungsstufe A vorhanden sind.

VII.5.5. Bodenschutzrecht

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gem. NRW-Erlass vom 25.03.2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher



Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/AwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

VII.5.6. Veterinär-, Düngemittelverkehrskontrolle und Hygienerecht

Die Nebenbestimmungen ergeben sich vorliegend aus:

- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 sowie Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998)
- Verordnung 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (Amtsblatt EG L 54, S.1)
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte Beseitigungsverordnung TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. Teil I Nr. 37; S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung
- Schweinehaltungshygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung

VII.5.7. Baurecht

Die Nebenbestimmungen zum Baurecht ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB) und aus der Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze Bölling“ der Gemeinde Senden.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion 31. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes im Amtsblatt der Gemeinde Senden am 15.12.2023 wurde seitens der Gemeinde das Planungsrecht für das Vorhaben geschaffen.



Planungsrechtlich weist der Bebauungsplan für diesen Bereich zwei Sondergebiete mit Zweckbestimmungen gem. § 11 BauNVO aus:

- SO 1 mit der Zweckbestimmung Biogas- und Biomethanproduktion
- SO 2 mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaik

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden durch das Vorhaben eingehalten. Im Rahmen der Antragsprüfung wurde deutlich, dass die Vereinbarkeit der beantragten Errichtung der Anlage mit den Anforderungen (Standicherheit, Brandschutz, Abstandsfläche usw.) der BauO NRW 2018 vereinbar ist, wenn die Nebenbestimmungen zum Baurecht umgesetzt werden

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der Ursprungsgenehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

IX. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Alexander Jacoby



Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

1 Übersicht vom Vorhaben

- 1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.2 Topographische Karte
- 1.3 Deutsche Grundkarte
- 1.4 Flurkarte
- 1.5 Übersichtslageplan

2 Angaben zum BImSchG

- 2.1 Antragsformulare
- 2.2 Formulare 2-8 BGA 1
- 2.3 Formulare 2-8 BGA 2
- 2.4 Umweltbericht zur Prüfung der UVVP-Pflicht
- 2.5 Blockfließbild
- 2.6 Betriebseinheitenpläne
- 2.7 Emissionsquellenpläne
- 2.8 R+I Fließbilder

3 Angaben zu Anlagentechnik/Stoffmengen

3.1 Anlage 1

- 3.1.1 Kurzbeschreibung
- 3.1.2 Anlagenübersicht
- 3.1.3 Detailbeschreibung der Betriebseinheiten
- 3.1.4 Einsatzstoffe
- 3.1.5 Gasproduktion und Pufferspeicher
- 3.1.6 Anfallende Energie und Verwertung
- 3.2.7 Angaben zum Veterinärrecht

3.2 Anlage 2

- 3.2.1 Kurzbeschreibung
- 3.2.2 Anlagenübersicht
- 3.2.3 Detailbeschreibung der Betriebseinheiten
- 3.2.4 Einsatzstoffe
- 3.2.5 Gasproduktion und Pufferspeicher
- 3.2.6 Anfallende Energie und Verwertung
- 3.2.7 Angaben zum Veterinärrecht
- 3.2.8 Beschreibung Gasaufbereitung
- 3.2.9 Beschreibung Ext. Entschwefelung
- 3.2.10 Beschreibung Abluftreinigung

4 Immissionsprognose

- 4.1 Angaben zum Immissionsschutz
- 4.2 Immissionsprognose Luft
- 4.3 Immissionsprognose Schall

5. Gewässerschutz



- 5.1. Angaben zum Gewässerschutz BGA 1
- 5.2. Angaben zum Gewässerschutz BGA 2
- 5.3. Berechnung Retentionsvolumen
- 5.4. Alarm und Maßnahmenplan
- 5.5. Retentionsflächenplan
- 5.6. Leitungspläne
- 5.7. Entwässerungspläne

- 6. Angaben zum Naturschutz**
- 6.1 Bewertung des Naturschutzes
- 6.1. Abfälle/Gärrestverwertung

- 7 Abfälle / Gärrestverwertung**
- 7.1 Angaben zu Abfällen und zur Gärrestverwertung BGA 1
- 7.1.1 Angaben zu Abfällen und zur Gärrestverwertung BGA 1
- 7.1.2 Nährstoffberechnung der Landwirtschaftskammer BGA 1
- 7.2 Angaben zu Abfällen und zur Gärrestverwertung BGA 2
- 7.2.1 Angaben zu Abfällen und zur Gärrestverwertung BGA 2
- 7.2.2 Nährstoffberechnung der Landwirtschaftskammer BGA 2

- 8 Bewertung gem. § 5 (4) BImSchG**
- 8.1 Herleitung
- 8.2 Erklärung der Prüfung
- 8.3 Prüfung BGA 1 Biogaserzeugung mit Verstromung und Wärmeproduktion
- 8.4 Prüfung BGA 2 Biogaserzeugung mit Biomethanaufbereitung
- 8.5 Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c, 9. BImSchV (*ergänzt 07.02.2024*)

- 9 Brandschutz / Anlagensicherheit / 12. BImSchV (Störfall VO)**
- 9.1 Angaben zum Arbeitsschutz
- 9.2
- 9.2.1 Brandschutzkonzept BGA 1
- 9.2.2 Brandschutzkonzept BGA 2 (*getauscht 31.10.2023/15.02.2024*)
- 9.3 Die BGA im Anwendungsbereich der Störfallverordnung
- 9.4 Prüfung der Anwendbarkeit der Störfallverordnung
- 9.5 Allgemeiner Sicherheitsbericht (*ergänzt 27.05.2024*)
- 9.6 Teilsicherheitsbericht BGA 1 (*ergänzt 12.03.2024*)
- 9.7 Teilsicherheitsbericht BGA 2 (*ergänzt 12.03.2024*)
- 9.8 Informationen für die Öffentlichkeit (*ergänzt 12.03.2024*)
- 9.9 Sicherheitstechnische Prüfung (*ergänzt 18.04.2024*)

10. Bauantrag / Bauzeichnungen
- 10.1 Bauantragsformular Sonderbau
- 10.2 Baubeschreibung
- 10.3 Betriebsbeschreibung für gewerbliche Vorhaben
- 10.4 Berechnungen des Umbauten Raumes (DIN 277), der Rohbaukosten sowie Angabe der Herstellungskosten
- 10.5 Vollmacht



10.6 Flächenplan Baugrundzahl

10.7 Bauzeichnungen

Zeichnungen Anlage 1

Lageplan M 1 : 500

Bauwerk

Betriebseinheit

BE 1.1.2 Feststoff-
einbringung

Planzeichnung

Feststoffeinbringung
FSE 01 (*erg. 15.02.2024*)

Maßstab

M 1 : 100

BE 1.3.3 BHKW 4

BHKW Container 4 B.C04

M 1 : 100

BE 1.3.4 BHKW 5

BHKW Container 5 BC05

M 1 : 100

BE 1.3.5 Gasfackel

Gasfackel Aufstellplan

M 1 : 25

BE 1.3.6 Gasaufbereitung

Gasaufbereitung GA01

M 1 : 50

BE 1.3.6 Externer Gas-
speicher

Gasspeicher
GS BGA 1

M 1 : 100

BE 1.4.1 Gärrestlager

Grundriss Gärrestlager
GG BGA 1
Schnitt Gärrestlager
SG BGA 1

M 1 : 100

BE 1.4.2 Separation

Separation S BGA 1

M 1 : 100

BE 1.5.1 Warmwasser-
pufferspeicher

Warmwasserpuffer-
speicher P01

M 1 : 100

BE 1.5.2 Heizungsver-
teiler

Container
Heizungsverteiler HC01

M 1 : 100

BE 1.5.3 Power to Heat

Container Power to Heat
PC01

M 1 : 100

BE 1.5.5 Steuerung

Container Steuerung SC01

M 1 : 100

Zeichnungen Anlage 2

Lageplan (*getauscht 14.02.2024*)

M 1 : 500

Bauwerk

Betriebseinheit

BE 2.1.1 + 2.3.3 + 2.4.4
+ 2.5.2

Mistlagerhalle, BHKW,
Separationshalle,
Bürogebäude

Planzeichnung

Hallenplan H01b BGA 2
(*getauscht 14.02.2024*)
Hallenplanansichten HA01
BGA 2
(*ergänzt 14.02.2024*)

Maßstab

M 1 : 100

BE 2.1.2 Vorlagebe-
hälter

Vorlagebehälter V BGA 2

M 1 : 100

10.7 Bauzeichnungen

Bauwerk

Betriebseinheit

Planzeichnung

Maßstab



BE 2.2.1 Fermenter 1	Grundriss Fermenter 1	
BE 2.2.2 Fermenter 2	GF01 BGA 2	
BE 2.4.1 Gärrestlager 1	Grundriss Fermenter 2	
	GF02 BGA 2	M 1 : 100
	Grundriss Gärrestlager 1	
	GG01 BGA 2	
	Behälterschnitt Bs01	
	BGA 2	
	BE 2.1, BE 2.2, BE 4.1	
BE 2.2.3 Entschwefelung	Entschwefelung E BGA 2	M 1 : 100
	<i>(getauscht 14.02.2024)</i>	
	Ansichten Entschwefelung	
	<i>(ergänzt 14.02.2024)</i>	
BE 2.3.1 Gasaufbereitung	Gasaufbereitung	M 1 : 100
BE 2.3.2 Notfackel	GA01 BGA 2	
	12530-0100-062951	
	Biogas Notfackel LTC	
	5,5	
	VZE	M 1 : 100
BE 2.4.2 Gärrestlager 2	Grundriss Gärrestlager 2	
	GG02 BGA 2	
	Schnitt Gärrestlager 2	M 1 : 100
	SG2 BGA 2	
BE 2.4.3 Gärrestlager 3	Grundriss Gärrestlager 3	
	GG03 BGA 2	
	Schnitt Gärrestlager 3	M 1 : 100
	SG3 BGA 2	
BE 2.5.1 Abluftreinigung	Abluftreinigung A BGA2	M 1 : 100
BE 2.5.3 Steuerungscon.	Steuerungscontainer	
	SC BGA 2	
	<i>(getauscht 14.02.2024)</i>	M 1 : 100
BE 2.5.4 Heizungsverteiler	Container	
	Heizungsverteilung	M 1 : 100
BE 2.5.5 Trafo Notstrom	Trafo 1	
	Trafo 2	
	Notstromaggregat N BGA2	M 1 : 100
	<i>(getauscht 14.02.2024)</i>	

11 Anhang

- 11.1 Datenblatt BHKW
- 11.2 Datenblatt Notstromaggregat
- 11.3 Datenblatt + Zulassung Lagerbehälter Schwefelsäure
- 11.4 Datenblatt Lagerbehälter Ammoniumsulfat
- 11.5 Prüfbericht Ölfeste Wanne Gasaufbereitung
- 11.6 Datenblatt Biogasfackel



- 11.7 Datenblatt Tragluftdach Gärrestlager
- 11.8 Zulassung Leckerkennung
- 11.9 Zulassung Überfüllsicherung
- 11.10 Ü-Zertifikat Schachtfutter (Rohrdurchführung)
- 11.11 Zulassung Fugenblech
- 11.12 Technische Beschreibung der Kondensatableitung
- 11.13 Urkunde „Fachbetrieb gemäß WHG“
- 11.14 Sicherheitsdatenblatt Motorenöl BHKW
- 11.15 Sicherheitsdatenblatt Getriebeöl Kompressor
Gasaufbereitung RKR MOBIL SHC 626_RS
- 11.16 Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle
- 11.17 Sicherheitsdatenblatt Kältemittel Dupont 410a
- 11.18 Sicherheitsdatenblatt Biogas
- 11.19 Sicherheitsdatenblatt ASL
- 11.20 Sicherheitsdatenblatt CO2
- 11.21 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure
- 11.22 Sicherheitsdatenblatt Kühlerfrostschutz
- 11.23 Sicherheitsdatenblatt AdBlue
- 11.24 Datenblatt Notfackel BGA 1
- 11.25 Zulassung AdBlue Tank
- 11.26 Risikoanalyse Blitzschutz BGA 1
(ergänzt 14.02.2024)
- 11.27 Risikoanalyse Blitzschutz BGA 2
(ergänzt 14.02.2024)
- 11.28 Erlaubnis Antrag nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung
(ergänzt 12.03.2024)
- 11.29 Zulassung ASL Behälter (ergänzt 27.05.2024)



Anhang 2. Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)



12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
44. BImSchV Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen-, und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
- DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- DüG Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- DüMV Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte ÄndVO vom 02.10.2019 (BGBl. I S. 1414)
- DüngG Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)
- KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),



	zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934, SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)



VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)

